

Bundessozialgericht
- 11 RK 11/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 4. Februar 1977 in Berlin für Recht erkannt:

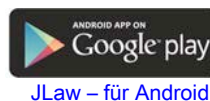
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse und der beklagten landwirtschaftlichen Krankenkasse ist streitig, welche von ihnen für die Krankenversicherung der Frau Katharina W (W.) in M im Kreis Z /M zuständig ist.

Frau W. ist die Witwe des am 1. März 1973 verstorbenen landwirtschaftlichen Unternehmers Johann W. Dieser hatte seit 1949 Invalidenrente und ab 1957 Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) bezogen (Antrag im Mai 1959); zuletzt war er bei der Klägerin als Rentner krankenversichert. Den letzten Invalidenversicherungsbeitrag hatte er für den Monat November 1949 geleistet. Frau W. bezieht seit 1. April 1973 Witwenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Witwenaltersgeld nach dem GAL (Antrag im März 1973).

Die Klägerin hat an Frau W. nach dem Tode ihres Mannes Versicherungsleistungen unter dem Vorbehalt der späteren Klärung der Zuständigkeit gewährt; ihre auf Feststellung der Zuständigkeit der Beklagten gerichtete Klage hatte in den beiden Vorinstanzen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) folgte der Meinung des Bundessozialgerichts (BSG), daß es für die nach § 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVVG) zu klärende Frage, ob in den letzten 20 Jahren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, bei Hinterbliebenenrenten allein auf die Beitragsleistungen des verstorbenen Versicherten ankomme (SozR 5420 § 3 Nr. 1); bei der Berechnung des 20-Jahres-



- 3 -

zeitraumes sei jedoch vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten, nicht vom Antrag des Hinterbliebenen und erst recht nicht vom Antrag des Verstorbenen auf Leistungen nach dem GAL auszugehen. Weil zwischen 1953 und 1973 keine Beiträge für den Versicherten zur Rentenversicherung entrichtet worden seien, sei somit die Beklagte für die Krankenversicherung der Frau W. zuständig.

Mit der Revision beantragt die Beklagte,
unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile
die Klage abzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung des § 3 Satz 2 Nr. 2 KVLG. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift berechne sich die 20-Jahresfrist vom Zeitpunkt der Antragstellung bei der Alterskasse aus. Zweifelhaft sei allenfalls, ob dabei der Antrag des Verstorbenen oder der der Witwe maßgeblich sei. Aus der Bedeutsamkeit der Beitragsleistung des Verstorbenen sei jedoch zu folgern, daß auch allein auf dessen Antrag abzustellen sei.

Die Klägerin und die Beigeladene beantragen die Zurückweisung der Revision.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

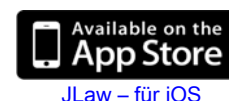
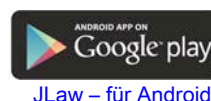
Die Revision der Beklagten ist unbegründet; für die Krankenversicherung der Frau W. ist die Beklagte zuständig.

Nach § 3 Satz 1 KVLG besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte für denjenigen, der nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den Fall der Krankheit versicherungspflichtig ist. Von diesem Grundsatz gibt es aber eine Ausnahme u.a. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bezeichneten Personen, wenn sie

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG versichert sind und in den letzten 20 Jahren vor Stellung des Antrages auf Gewährung von Altersgeld, vorzeitigem Altersgeld oder Landabgaberente für sie keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet wurden oder als entrichtet gelten (§ 3 Satz 2 Nr. 2 KVLG). Wie der Senat mit Urteil vom 22. August 1975 - 11 RKLw 19/74 (SozR 5420 § 3 Nr. 1) bereits entschieden hat, ist diese Vorschrift so zu verstehen, daß bei Personen, deren Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO durch den Bezug einer Hinterbliebenenrente vermittelt wird, allein auf die vom verstorbenen Rentenversicherten geleisteten Beiträge abzustellen ist. Nach den Feststellungen des LSG gehört Frau W. zu dem in § 3 Satz 2 Nr. 2 angesprochenen Personenkreis; den Antrag auf Witwenaltersgeld nach dem GAL hat sie im März 1973 gestellt.

Streitig ist allein, wie der Zeitraum der maßgeblichen 20 Jahre vor Stellung des Antrages auf Leistungen nach dem GAL zu berechnen ist, d.h., ob vom Antrag des Verstorbenen oder vom Antrag der Witwe auszugehen ist. Dem Gesetzeswortlaut entspricht nur das letztere ("Stellung des Antrages auf Gewährung der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Leistungen"). Das müßte zwar eine abweichende Auslegung nicht unbedingt ausschließen. Die dem Wortlaut entsprechende Lösung erscheint jedoch auch sinnvoll. Zum einen gibt es nämlich Fälle, in denen der Verstorbene einen Antrag auf Leistungen nach dem GAL überhaupt nicht gestellt hat, so daß an einen Antrag von ihm gar nicht angeknüpft werden könnte. Zum anderen war es der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung, eine zu große Belastung der Rentnerkrankenversicherung der RVO zu vermeiden; sie sollte nur zuständig sein, wenn "Beziehungen" der unter § 3 Satz 2 Nr. 2 KVLG fallenden Personen zur Rentenversicherung in den letzten 20 Jahren noch bejaht werden konnten. Dieser Zeitraum, der ohnedies weit bemessen ist, wird bei der Auslegung der Be-

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

klagten noch stärker in die Vergangenheit ausgeweitet; dies widerspricht dem Sinn und Zweck der Regelung. Unberücksichtigt bliebe dabei ferner, worauf das LSG mit Recht hingewiesen hat, daß der Versicherte noch nach einem etwaigen Antrag auf Leistungen nach dem GAL Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben konnte. Obwohl dann ohne Zweifel zeitlich nähere "Beziehungen" zur Rentenversicherung bestanden, müßten solche Beiträge, wollte man der Beklagten folgen, außer Betracht bleiben. Auch das spricht gegen ihre Auffassung. Obgleich bei Hinterbliebenenrenten auf die Beitragsleistungen des verstorbenen Rentenversicherten abzustellen ist, so hat das somit nicht, erst recht nicht zwangsläufig zur Folge, daß es allein auch auf seine Antragstellung ankäme.

Wenn das LSG demgegenüber auf den Zeitpunkt des Todes des Rentenversicherten abstellen will, so vermag der Senat dieser im vorliegenden Falle nicht erheblichen Ansicht ebenfalls nicht zu folgen; auch sie weicht ohne zwingenden Grund von dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift ab und entspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes ebenfalls nicht. Die Bezieher der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen müssen diese nämlich nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Tode des Versicherten beantragt haben; dies kann nicht selten wesentlich später geschehen sein. Jede zeitliche Differenz muß jedoch die durch die Beitragsleistungen des Verstorbenen zur Rentenversicherung vermittelten Beziehungen lockern.

Wenn die Beklagte schließlich geltend macht, es sei wenig sinnvoll, gerade den meist älteren Hinterbliebenen in Fällen wie dem vorliegenden einen Kassenwechsel zuzumuten, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Gesetzgeber einen solchen Wechsel durch Schaffung der §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 3 Satz 2 Nr. 2 KVLG wohl einkalkuliert hat; dabei bleibt allerdings die Frage offen, ob möglicherweise § 257 a Absätze 2 und 3 RVO entsprechend anzuwenden wären. Dies kann im vorliegenden Falle jedoch auf sich

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

beruhen, da nach den Feststellungen des LSG Frau W. insoweit keinen Antrag gestellt hat.

Da innerhalb des maßgeblichen Zwanzigjahreszeitraumes, nämlich zwischen 1953 und 1973, kein Rentenversicherungsbeitrag für den Versicherten geleistet wurde, ist somit die Beklagte für die Krankenversicherung der Frau W. zuständig. Die Revision der Beklagten muß deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

